

Urschrift betrachtet, und demzufolge an den zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmten Ort und Platz hingelegt.

Zu dem Ende ist jeder öffentliche Beamte und überhaupt jede Person, bei welcher sich eine Ausfertigung oder authentische Abschrift des Urtheils aufbewahrt findet, bei Strafe persönlicher Verhaftung verpflichtet, dieselbe in dem Sekretariat des Gerichtshofes welcher das Urtheil erlassen hat, und zwar auf Befehl des Präsidenten dieses Gerichtshofes, niederzulegen.

Ein solcher Befehl schützt ihn zugleich gegen die Ansprüche aller derjenigen, welche bei diesem Stück ein Interesse haben möchten.

Wer eine solche bei sich aufbewahrte Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift, von einer vernichteten entwendeten oder verbrachten Urschrift gehörigen Orts abgeliefert, hat zugleich die Befugniß sich davon eine kostenfreie Ausfertigung ertheilen zu lassen.

Art. 523. Ist von einem in einer Kriminal-Sache ergangenen Urtheil, weder eine Ausfertigung noch auch eine authentische Abschrift zu erlangen, ist aber dagegen noch die Erklärung der Geschwornen entweder in Urschrift oder in authentischer Abschrift vorhanden, so muß auf den Grund dieser Erklärung zur Abfassung eines anderweitigen Urtheils übergangen werden.

Art. 524. Kann auch die Erklärung der Geschwornen nicht weiter herbeigeschafft werden, oder ist die Sache ohne Zuziehung von Geschwornen entschieden worden, und sind darüber keine schriftliche Verhandlungen mehr vorhanden, so muß die Instruktion wiederum bei dem Punkt anheben, wo der Mangel an Urschriften, Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften seinen Anfang nimmt.

Fünfter Titel.

Von Jurisdiktions- Streitigkeiten und Surrogationen.

Erstes Capitel.

Von Jurisdiktions- Streitigkeiten.

Art. 525. Alle Jurisdiktions- Streitigkeiten müssen summarisch, bloß auf den Grund schriftlicher Eingaben, instruiert und entschieden werden.

Art. 526. Der Fall eines durch den Kassations-Hof zu schlichtenden Jurisdiktions-Konflikts, in Kriminal-, korrekzionellen oder Polizei-Sachen, ist so oft vorhanden, als bei mehrern Gerichts-Höfen, Tribunälen oder Instruktionsrichtern, deren Einer dem Andern nicht untergeordnet ist, ein und dasselbe, oder mehrere miteinander in Verbindung stehende Verbrechen oder Vergehen, oder ein und dieselbe Kontravention anhängig sind.

Art. 527. Derselbe Fall eines, durch den Kassations-Hof zu entscheidenden Jurisdiktions-Konflikts ist auch da vorhanden, wo bei einem Kriegs- oder See-Gericht, bei einem Beamten der Militär-Polizei, oder bei jedem andern für besondere Angelegenheiten und Sachen errichteten Gericht einerseits, andererseits aber bei einem Appellations-, Assisen- oder Spezial-Gerichtshof, bei einem korrekzionellen oder Polizei-Gericht, oder auch bei einem Instruktionsrichter ein und dasselbe, oder auch mehrere in Verbindung stehende Verbrechen oder Vergehen oder auch ein und dieselbe Kontravention anhängig sind.

Art. 528. Nach Einsicht der Bittschrift und der Verhandlungen verordnet die Kriminal-Sektion des Kassations-Hofes entweder eine vorläufige Mittheilung an die Parteien, oder sie erkennt sofort, und vorbehaltlich des Rechtsmittels der Opposition, über das Gesuch selbst.

Art. 529. Wird die vorläufige Mittheilung auf den Grund des von dem Inkulpaten oder dem Angeklagten, oder von der Civil-Partei gerügten Jurisdiktions-Konflikts verordnet, so wird durch ein Urtheil denjenigen Beamten, welche bei den in Konflikt gerathenen richterlichen Behörden das Amt des öffentlichen Ministeriums zu versehen haben, aufgegeben, die Verhandlungen, nebst ihren mit Gründen unterstützten Gutachten über den entstandenen Jurisdiktions-Streit, einzusenden.

Art. 530. Geschieht aber die vorläufige Mittheilung auf den Antrag des einen von jenen Beamten des öffentlichen Ministeriums, so muß in dem Urtheil nur allein dem andern Beamten die Einsendung der Verhandlung, nebst seinen mit Gründen unterstützten Gutachten aufgegeben werden.

Art. 531. Das Urtheil: auf vorläufige Mittheilung, muß eine kurze Darstellung der Verhandlungen enthalten, woraus der Konflikt entstanden ist, und zugleich

nach Maßgabe der Orts-Entfernung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Akten mit dem motivirten Gutachten, auf der Gerichtsschreiberei einzureichen sind.

Die Insinuation dieses Urtheils an die Parteien, hat von Rechtswegen die Aussetzung der Entscheidung in der Hauptsache zur Folge, und insbesondere bei Kriminal-Sachen die Aussetzung des Verfahrens über die förmliche Anklage, oder wenn diese bereits erkannt sein möchte, die Aussetzung der Formirung des Geschwornen-Gerichts bei den Assisenhöfen und des öffentlichen Verhørs, bei den Special-Gerichtshöfen, nicht aber die Aussetzung des bloß konservatorischen Verfahrens und der Untersuchung.

Der Beschuldigte oder der Angeklagte oder auch die Civil-Partei können, eben so wie es im zweiten Kapitel des dritten Titels dieses Buches in Betreff des Kassations-Mittels vorgeschrieben ist, auch ihre Gründe in Betreff des Jurisdiktions-Streits einreichen.

Art. 532. Wenn sogleich auf die erste Eingabe die gebetene Entscheidung über den Jurisdiktions-Konflikt erfolgt, so muß das dieserhalb erlassene Urtheil, auf Betreiben des General-Prokurators beim Kassations-Hofe, und mittelst Dazwischenkunft des Großrichters Justiz-Ministers, dem Beamten des öffentlichen Ministeriums, bei dem für inkompetent erklärten Appellations-Hofe, Gericht oder sonstigen obrigkeitlichen Behörde, bekannt gemacht werden.

Auf gleiche Weise erfolgt auch die Bekanntmachung dieses Urtheils an den Inculpanten oder an den Angeklagten, und an die etwa vorhandene Civil-Partei.

Art. 533. Der Inculpant oder der Angeklagte, so wie die Civil-Partei, können gegen dieses Urtheil innerhalb dreier Tage, und unter Beobachtung der im Kap. II, Tit. III des gegenwärtigen Buches für die Einlegung des Kassations-Mittels vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die Opposition einwenden.

Art. 534. Eine solche Opposition hat von Rechtswegen die Aussetzung der Entscheidung der Haupt-Sache, ebenso wie im Fall des Artikels 531 zur Folge.

Art. 535. Ein Inculpant der sich nicht im Arresthause, ein Angeklagter der sich in keinem Kriminal-Gefängniß befindet, desgleichen die Civil-Partei, können zu der Rechts-wohlthat der Opposition nicht zugelassen werden, wofern sie nicht vorher, innerhalb der im Art. 533 be-

stimmten Frist, einen Wohnsitz an dem Ort wo einer der in Konflikt befindlichen richterlichen Behörden ihren Sitz hat, gewählt haben. In Ermangelung einer solchen Wahl können sie auch mit dem Einwande unterlassener Mittheilung nicht gehört werden, welcher Mittheilung vielmehr der Kläger nunmehr in Ansehung ihrer überhoben wird.

Art. 536. Der Kassationshof muß zugleich mit dem Urtheil über den Jurisdiktions-Konflikt, die Entscheidung, über die Rechtsgültigkeit der sämtlichen von dem für inkompetent erklärten Gerichtshof, Gericht oder obrigkeitlichen Beamten bisher vorgenommene Verhandlungen, verbinden.

Art. 537. Die in Ansehung eines Jurisdiktions-Konflikts ergangenen Urtheile, können im Wege der Opposition nicht angefochten werden, sobald denselben ein vorschriftsmäßig vollzogenes Urtheil auf vorläufige Mittheilung, vorhergegangen ist.

Art. 538. Dasjenige Urtheil, welches entweder nach einem vorhergegangenen Urtheil auf vorläufige Mittheilung, oder auf eine eingelegte Opposition erlassen wird, muß den nämlichen Parteien, und in derselben Art und Form wie das demselben vorhergegangene Urtheil, insinuiert werden.

Art. 539. Hat ein Infulpat, oder ein Angeklagter, oder auch ein Beamter des öffentlichen Ministeriums oder die Civil-Partei, die Inkompetenz eines Gerichts oder eines Instruktionsrichters bloß bei der Hauptsache in Form einer Einrede gerügt, oder die Verweisung der Sache an den kompetenten Richter verlangt, so findet, ohne Unterschied, ob die Einrede zugelassen oder verworfen ist, kein weiterer Rekurs an den Kassationshof, zur Entscheidung des Jurisdiktions-Konflikts statt, sondern es bleibt jenen Parteien bloß die Appellation an den Appellationshof gegen die Entscheidung des Gerichts oder des Instruktionsrichters, so wie auch, nach Beschaffenheit der Umstände das Kassations-Mittel, gegen das von dem Appellationshofe erlassene Urtheil, vorbehalten.

Art. 540. Ist die Untersuchung eines und desselben, oder auch mehrerer in Verbindung stehender Verbrechen oder Vergehen, bei zwei Instruktionsrichtern oder bei zwei Gerichten, sämtlich in dem Bezirk des Appellationshofes befindlich, anhängig, so wird ein solcher Jurisdiktions-

Konflikt von diesem Appellationshofe, nach den in gegenwärtigem Capitel enthaltenen Vorschriften, mit Vorbehalt, des, nach Beschaffenheit der Umstände statt findenden Kassations-Mittels, entschieden.

Sind zwei Polizei-Gerichte in Untersuchung einer und derselben, oder mehrerer in Verbindung stehender Konventionen begriffen, so entscheidet das Gericht welchem sie beide untergeordnet sind, oder im Fall sie von verschiedenen Gerichten abhängen, der Appellationshof, den entstandenen Jurisdiktions-Streit, vorbehaltlich des etwa dagegen statt findenden Kassations-Mittels.

Art. 541. Wird die Civil-Partei, der Infulpat oder der Angeklagte mit dem Antrag um Entscheidung eines gerügten Jurisdiktions-Konflikts abgewiesen, so können diese Personen auch noch zu einer Geldbuße von höchstens dreihundert Franken verurtheilt werden, wovon die Hälfte dem Gegentheile zu Gute kommen soll.

Zweites Capitel.

Von Surrogationen.

Art. 542. In Kriminal-, korrekional- und Polizei-Sachen kann der Kassationshof, auf Antrag des bei demselben fungirenden General-Prokurators, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, oder eines sonstigen rechtmäßigen Verdachts, die weitere Verhandlung und Entscheidung einer Sache von einem Appellations-, Assisen- oder Special-Gerichtshof an einen andern, von einem korrekionellen oder Polizei-Gericht an ein anderes Gericht von derselben Beschaffenheit, oder auch von einem Instruktionsrichter an einen andern Instruktionsrichter hinverweisen.

Eine solche Surrogation kann auch auf Antrag der dabei interessirten Parteien, aber alsdann allein nur aus dem Grunde eines rechtmäßigen Verdachts, verfügt werden.

Art. 543. Hat eine Partei sich einmal freiwillig bei einem Gerichtshofe, Gericht oder Instruktionsrichter eingelassen, so kann sie nur wegen späterhin eingetretener, einen rechtmäßigen Verdacht begründender Umstände, mit einem Surrogations-Gesuch gehört werden.

Art. 544. Die Beamten des öffentlichen Ministeriums können im Fall eines rechtmäßigen Verdachts, die Surrogation unmittelbar bei dem Kassationshofe nachsu-

chen; verlangen sie aber eine solche Surrogation aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, so müssen sie ihr Gesuch mit den Gründen und Beweisstücken an den Großrichter Justiz-Minister einsenden, welcher dasselbe dann nach Beschaffenheit der Umstände, weiter an den Appellationshof gelangen lassen wird.

Art. 545. Nach Einsicht des Gesuchs und dessen Anlagen, erkennt die Kriminal-Sektion des Kassationshofes entweder sofort über die Statthaftigkeit des Gesuchs unter Vorbehalt der Opposition, oder sie verordnet eine vorläufige Mittheilung.

Art. 546. Wird von dem Inculpanten, von dem Angeklagten oder von der Civil-Partei eine Surrogation gebeten, und findet der Kassationshof Anstand, sofort über die Zulässigkeit oder Verwerfung dieses Gesuchs zu entscheiden, so erkennt derselbe eine vorläufige Mittheilung an den, bei dem perhorrescirten Gerichtshof, Gericht oder Instruktionsrichter fungirenden Beamten des öffentlichen Ministeriums, und giebt demselben auf, die mitgetheilten Stücke, mittelst eines, mit Gründen unterstützten Gutachtens über die Zulässigkeit des Surrogations-Gesuchs, wieder einzusenden; außerdem wird auch noch in dem Urtheil, nach Beschaffenheit der Umstände, die Mittheilung an die Gegenpartei verfügt.

Art. 547. Wenn der Kassationshof auf das, von einem Beamten des öffentlichen Ministeriums angebrachte Surrogations-Gesuch, noch keine schließliche Entscheidung ertheilen will, so kann derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, eine vorläufige Mittheilung an die Parteien, oder sonst jede andere ihm sachdienlich scheinende präparatorische Verfügung verordnen.

Art. 548. Ein jedes auf bloße Einsicht des Surrogations-Gesuchs und dessen Anlagen erlassene schließliche Urtheil, wird auf Betreiben des General-Procurators beim Kassationshofe, und mittelst Dazwischenkunft des Großrichters, Minister der Justiz, entweder dem, bei dem perhorrescirten Gerichtshofe, Gericht oder Instruktionsrichter fungirenden Beamten des öffentlichen Ministeriums; oder der Civil-Partei dem Inculpanten oder dem Angeklagten in Person oder an dem erwählten Wohnsitz, insnuirt.

Art. 549. Eine Opposition ist nur dann zulässig, wenn sie nach denen im ersten Capitel des gegenwärtigen

Titels gegebene Vorschriften eingerichtet und innerhalb den daselbst bestimmten Fristen eingelegt ist.

Art. 550. Wird die Opposition angenommen, so hat dieselbe von Rechtswegen die Aussetzung des weitem Erkenntnisses, so wie im Artikel 531 verordnet worden, zur Folge.

Art. 551. Die Artikel 525, 530, 534, 535, 536, 537, 538 und 541 finden bei Surrogations-Gesuchen ebenfalls Anwendung.

Art. 552. Die Verwerfung eines Surrogations-Gesuchs, schließt die Anbringung eines zweiten ähnlichen Gesuchs, sobald dasselbe auf andere erst späterhin eingetretene Umstände beruhet, nicht aus.

Sechster Titel.

Von den Spezial-Gerichtshöfen.

Einziges Kapitel.

Von der Competenz und Zusammensetzung der Specialhöfe, so wie von dem Verfahren bei denselben.

Erster Abschnitt.

Von der Competenz der Special-Gerichtshöfe.

Art. 553. Ueber die Verbrechen, welche durch Vagabunden, hergelaufene Leute, oder durch solche begangen werden, die bereits zu Leibes- oder entehrenden Strafen verurtheilt sind; soll ohne Zuziehung von Geschwornen, durch die weiter unten bezeichneten Richter, und nach denen ebendasselbst vorgeschriebenen Formen, erkannt werden.

Art. 554. Eine bewaffnete Widerseßlichkeit gegen die bewaffnete Macht; ein mit Hülfe der Waffen geführter Schleichhandel; das Falschmünzen; und ein Affassinat welches durch einen bewaffneten Zusammenlauf vorbereitet worden, sind Verbrechen, worüber Richter ebenfalls und zwar nach denselben Formen zu erkennen haben.

Art. 555. Befinden sich unter denjenigen Personen, welche eines, der im Artikel 553 bezeichneten und bloß